



R & H Umwelt GmbH
Zentrale Nürnberg
Schnorrstraße 5a
90471 Nürnberg
Tel.: 0911/86 88 - 10
Fax: 0911/86 88 - 111
www.rh-umwelt.de

Satzungsverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans

Nr. 438a „Westlich Magnolienweg“

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungs-
Entwurf

Nürnberg, den 10.04.2025

Umweltberatung & Gutachten mit Sachverstand.

Auftraggeber

Stadt Fürth – Stadtplanungsamt/Bauleitplanung
Hirschenstraße 2
90762 Fürth

Projektstandort

Bereich westlich Magnolienweg
bis zum Baseballclub Fürth Pirates
90768 Fürth-Burgfarrnbach

Angebots- und Projektnummer

24A0638

Angebotsdatum

05.07.2024

Auftragsnummer / Ihr Zeichen

V-61-PI/B Ho

Auftragsdatum

12.09.2024

Projektleitung

Tatjana Breuer
tbreuer@rh-umwelt.de

Revisionen/Kapitel

Revisionen	Datum	Bearbeitet von	Geprüft von
1	23.01.2025	Tatjana Breuer	Andrea Maria Bartsch
2	19.03.2025	Tatjana Breuer	Andrea Maria Bartsch

Dieses Gutachten umfasst 21 Seiten und 1 Anlagen.

Dieses Gutachten ist urheberrechtlich geschützt. Jede Änderung, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Bearbeitung auch elektronischer Art bedarf der schriftlichen Erlaubnis durch die R & H Umwelt GmbH.

Dateipfad: \\ad.rietzler-gruppe.de\Rietzler Gruppe Daten\RH_Standort Nuernberg\Projekte\24A0638_Stadt-Fuerth_Magnolienweg_Erstellung-Umweltberichte_B-Plan\TEXTE\BER\sap\250410_sap_24A0638_Magnolienweg_B-Plan.docx

Inhalt

1.	Einleitung	5
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	5
1.2	Datengrundlagen	7
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	7
2.	Wirkungen des Vorhabens	7
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	7
2.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse.....	8
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse.....	8
3.	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	8
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung	8
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)	9
4.	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	11
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	11
4.1.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	12
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	13
5.	Gutachterliches Fazit	18

Anlagen

Anlage 1 Abschichtungstabelle Artenspektrum

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Europäischen Vogelarten	15
--	----

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Geltungsbereich und städtebauliches Konzept (Stand 23.09.2024).....	5
Abbildung 2: Luftbild mit derzeitiger Nutzung.....	6
Abbildung 3: Lage des Zauneidechsenhabitats (gelb schraffiert) und geplanter Reptilienschutzzaun (rote Linie)	9
Abbildung 4: Nachweise Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet	16

Abkürzungsverzeichnis

BayKompV	Bayerische Kompensationsverordnung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
saP	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
UG	Untersuchungsgebiet
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UWA	Umweltamt

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Geltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 438a „Westlich Magnolienweg“ liegt im Ortsteil Burgfarrnbach, östlich des Siedlungsgebietes an der Würzburger Straße. Für den Bereich westlich des Magnolienweges bis hin zum Sportplatz des Baseballclubs Fürth Pirates 1988 e.V. soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Ziel ist es, bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen in ein Allgemeines Wohngebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung umzuwandeln.

Folgende Flurnummern, alle Gemarkung Burgfarrnbach, sind Teil des Plangebiets: 620, 623, 624, 627, 629/12, 629/16, 629/25, 635/1, 636 sowie teilweise 226/2 (Straßenparzelle der Würzburger Straße), 622, 629/10, 629/11 und 629/27.

Randlich sind Grünflächen mit Gehölzen sowie Bereiche zur Retention geplant, welche einen natürlichen Puffer zu den angrenzenden Nutzungen bilden.

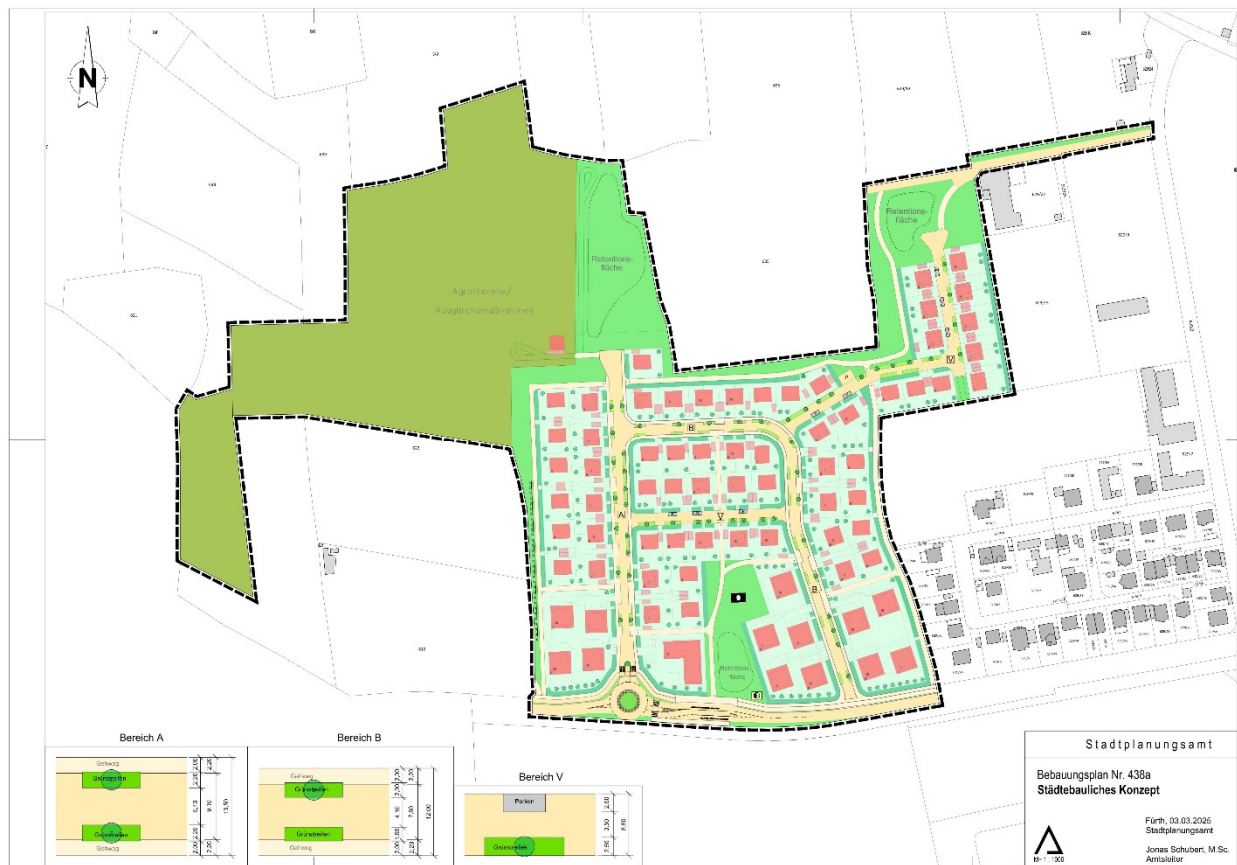


Abbildung 1: Geltungsbereich und städtebauliches Konzept (Stand 23.09.2024)

Das Areal besteht überwiegend aus intensiv genutzten landwirtschaftlichen (Acker-) Flächen und einem geringeren Anteil an Wiesenflächen unterschiedlicher Wertigkeit. Im Süden befindet sich die Würzburger Straße, die für die zukünftige Bebauung zur Erschließung genutzt wird. Zusätzlich soll das entstehende Wohngebiet über die Flur-Nr. 629/16 erschlossen werden.

In der angrenzenden Umgebung befinden sich sowohl im südwestlichen Bereich des Plangebiets Sportplätze des Baseballclubs Fürth sowie im Nordosten der Tennisclub Fürth Burgfarrnbach mit zahlreichen Außenplätzen. Nördlich schließen an die landwirtschaftlichen Flächen weitere Ackerflächen an. Im Südosten besteht Anschluss an die bereits bestehende Wohnbebauung der Magnolienstraße. Den südlichen Abschluss bildet die Würzburger Straße und der daran angrenzende Schmalhölzer Wald.

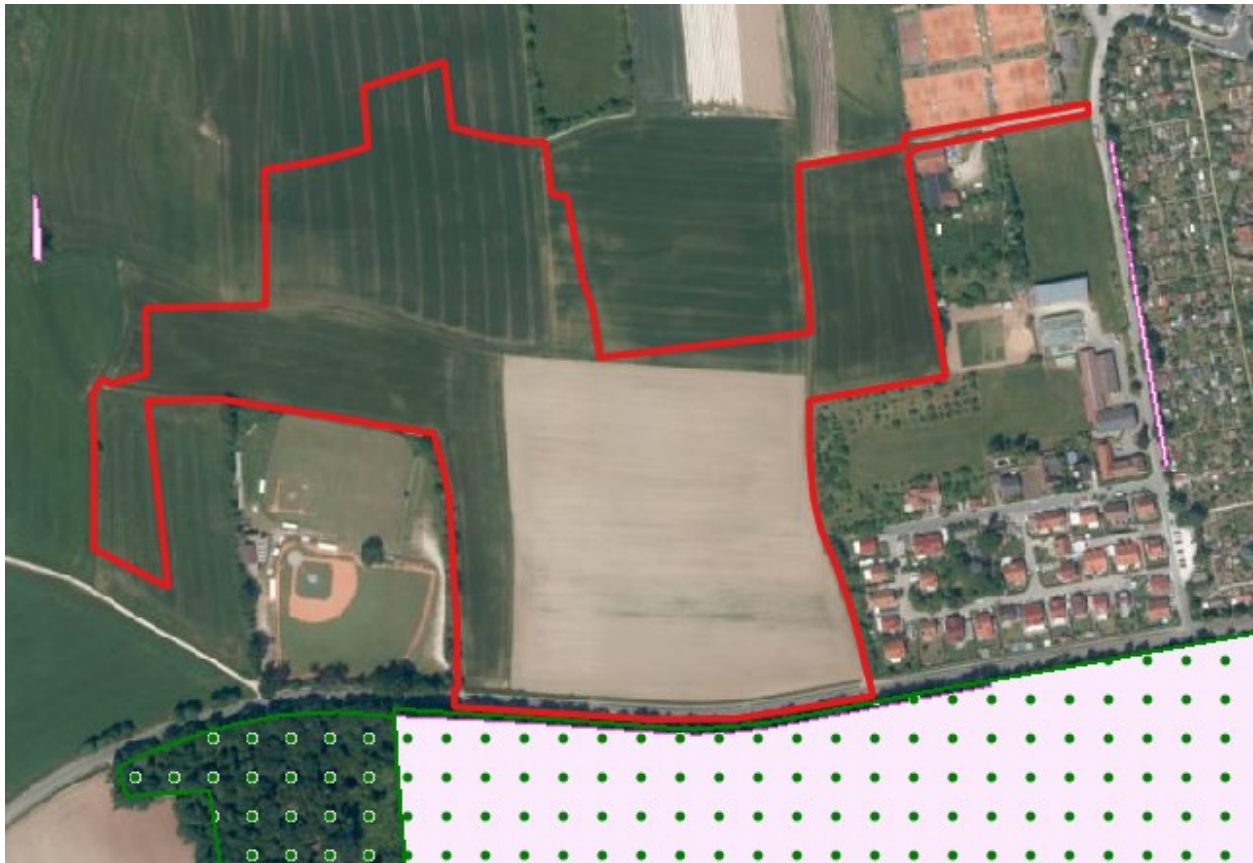


Abbildung 2: Luftbild mit derzeitiger Nutzung

Das Plangebiet liegt nördlich des Landschaftsschutzgebietes LSG-00523.11 (Farrnbachtal) sowie dessen östliche Erweiterung LSG-00539.01 (Seukendorf-Veitsbronn). Die Schutzgebiete sind in Abbildung 2 grün dargestellt. Ein Teil des Schutzgebietes ist zusätzlich als Biotop FUE-1264-001 (Bodensaurer Laubwald westlich Burgfarrnbach, in Abbildung 2 hellrosa ausgefüllt) kartiert, welches den gesamten städtischen Wald mit Ausnahme von zwei naturfernen Bereichen im Süden umfasst. Im Westen grenzt das Biotop FUE-1262-002 (Hecke und Baum westlich von Burgfarrnbach) an das Plangebiet.

Weitere internationale, europäische oder nationale Schutzgebiete gibt es in der näheren Umgebung des Plangebietes nicht.

Für die nähere Umgebung liegen Artenschutznachweise von Kiebitz und Neuntöter sowie im Waldbereich von Mittel- und Kleinspecht, Gartenrotschwanz und Trauerschnäpper vor.

Durch die Überplanung dieser Offenlandflächen können Tierarten beeinträchtigt werden, die nach nationalen und europäischen Vorgaben gesetzlich geschützt sind. Deshalb fordert die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Fürth eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP). In Abstimmung mit der Behörde sind aufgrund der vorliegenden Bedingungen (landwirtschaftlich genutzte Flächen) Kartierungen der Feldvögel erforderlich.

In dem vorliegenden Gutachten zur saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Artentabellen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU): Vorkommen für das Landkreis-Gebiet Fürth (573). Die Abschichtung erfolgte unter Berücksichtigung der Lebensraumtypen „Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume“ sowie „Hecken und Gehölze“ (<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformatioen>; Stand 07.05.2020)
- Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) (<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformatioen>; Stand 07.05.2020)
- Arteninformationen der ASK (Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz v. 07.05.2020)
- Pläne und Unterlagen des Vorhabens (Quelle: Stadt Fürth, Stadtplanungsamt)
- Stellungnahme des Landesbund für Vogelschutz (2020)
- weitere Literatur (siehe Literaturverzeichnis)

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20.08.2018 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

Die Ermittlung vorhandener Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie erfolgte durch Nachweiskartierungen für die Ackerbrüter aus der Gruppe der Vögel sowie durch Strukturanalyse und Beibeobachtungen für sonstige saP-relevante Arten.

2. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Vorübergehender Funktionsverlust oder Funktionsbeeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch baubedingte mechanische Beanspruchung oder Entfernen der Vegetationsdecke
- Flächeninanspruchnahme und Bodenverdichtung bzw. Veränderung bestehender Bodenverhältnisse durch Baustelleneinrichtungen und Baustraßen
- Baubedingte Stoffeinträge und Abgase durch Fahrzeuge und Maschinen
- Baubedingte Störungen durch Lärm, optische Reize, Lichtemissionen und Erschütterungen
- Kollisionsgefahr für Tiere durch Baufahrzeugeinsatz

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Verlust von Lebensräumen wildlebender Tiere und Pflanzen durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Versiegelung, Überbauung). Im Bereich des geplanten Vorhabens liegen intensiv genutzte Äcker sowie eine Streuobstwiese.
- Indirekter Funktionsverlust oder -beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch anlagebedingte Standortveränderungen (z.B. Bodenverdichtung, Änderung des Kleinklimas).
- Weitgehender Funktionsverlust von Böden (Bodengefüge, Wasserhaushalt und -chemismus) durch Überbauung, Umlagerung oder Verdichtung.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Keine größeren Lärmemissionen
- Keine Schadstoff- oder Geruchsemissionen
- Keine nennenswerte Zunahme der Gefährdung von Tieren durch Kollision mit dem Kfz, da Zufahrtsflächen nur kleinflächig vorhanden sind und kein größeres Verkehrsaufkommen im Zusammenhang mit den neuen Wohnflächen zu erwarten ist.

3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbots- und Vermeidungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **V1: Gehölzrodungen außerhalb der Vogelbrutzeit**
Grundlegend gilt für alle Bäume, Hecken, lebenden Zäune, Gebüsche und andere Gehölze: Um Verstöße gegen das Tötungsverbot und das Störungsverbot (Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten) zu vermeiden, sind die im Zuge der geplanten Straßenverbreiterung mit Zufahrten und Bushaltestelle etwaig erforderliche Gehölzrodungen wie in Art. 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG festgelegt außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis 30. September durchzuführen.
- **V2: Schutz von Bodenbrütern**
Zusätzlich erfolgt die Beräumung des Gesamt-Baufeldes, Erdbauarbeiten, Erdbewegungen und Bodenabtrag außerhalb der Brutzeit (März bis Juni) der Bodenbrüter.
- **V3: Reptilienschutzzaun**
Um ein Einwandern von Zauneidechsen auf das Baufeld zu verhindern, ist ein Reptilienschutzzaun vor Baubeginn aufzustellen. Der Zaun muss mind. 50 cm hoch sein, mind. 10 cm in den Boden eingegraben werden und aus einem glatten Material bestehen, um ein Überklettern Richtung Eingriffsbereich zu vermeiden. Die Funktion des Reptilienzauns muss über die gesamte Bauzeit hinweg gegeben sein. Die Kontrolle erfolgt zum Beispiel im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung.

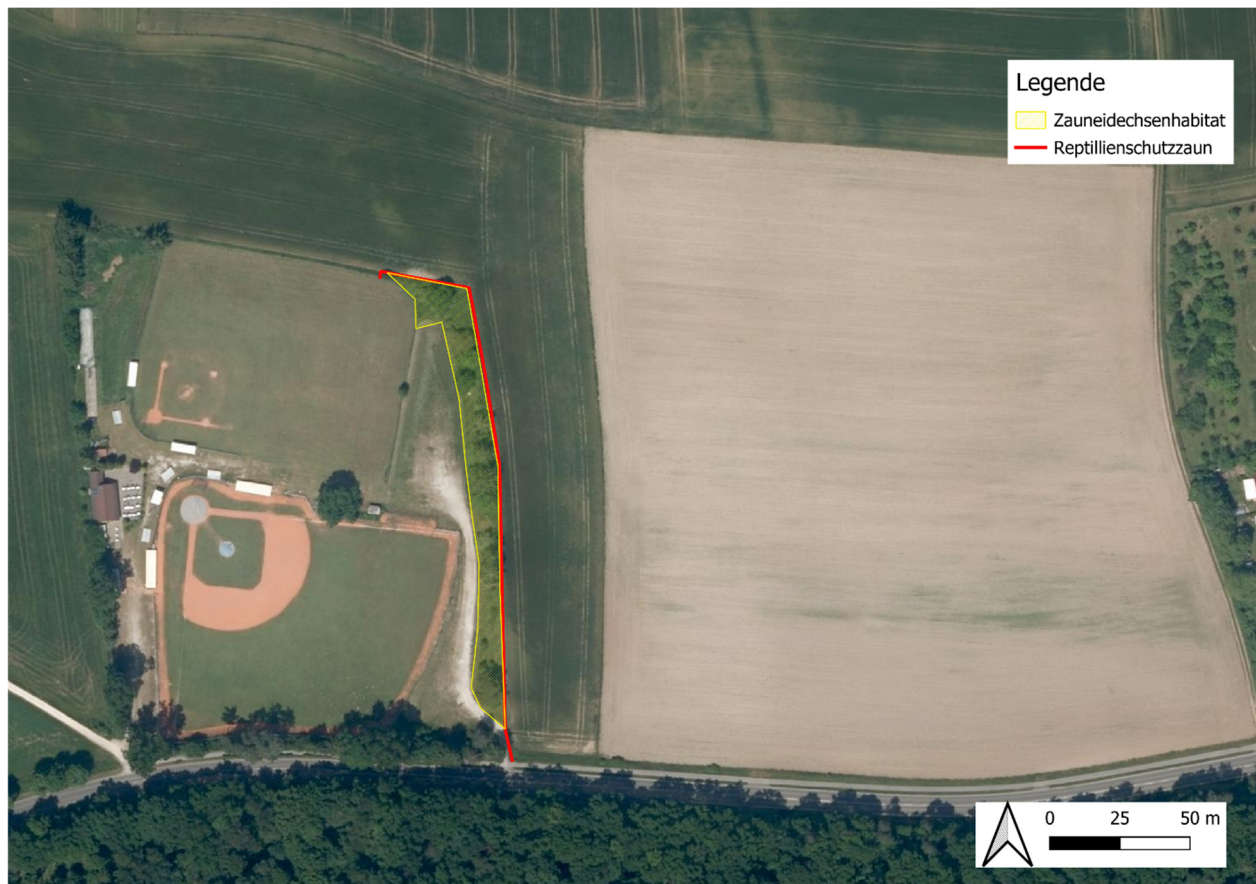


Abbildung 3: Lage des Zauneidechsenhabitats (gelb schraffiert) und geplanter Reptilienschutzzaun (rote Linie)

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) haben das Ziel, die betroffenen Lebensräume und Arten in einen Zustand zu versetzen, der es den Populationen ermöglicht, einen geplanten Eingriff schadlos zu verkraften. Damit CEF-Maßnahmen eine durchgehende ökologische Funktionsfähigkeit leisten können, muss mit ihrer Umsetzung rechtzeitig, d.h. vor Beginn der Baumaßnahmen begonnen werden. Ihre Wirksamkeit muss vor dem Eingriff gegeben sein.

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **ACEF-01: Ersatzfläche Feldlerchen**

Bereitstellung einer Ersatzfläche für den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Feldlerche im räumlichen Zusammenhang, d.h. bis max. 1 km Entfernung zu den wegfallenden Bereichen.

Nach der aktuellen Literatur s. „Entwicklung methodischer Standards zur Ergänzung der saP-Internet-Arbeitshilfe des bayer. Landesamts für Umwelt, Augsburg, 2016, am Beispiel von Zauneidechse, Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn.“ ist pro verloren gehendem Revier eines der drei folgenden beschriebenen Maßnahmen-Pakete (1-3) für die Feldlerche anzuwenden:

- Paket 1: Lerchenfenster mit Blüh- und Brachestreifen Umfang: 10 Lerchenfenster und 0,2 ha Blüh- und Brachestreifen / Brutpaar. In der Umsetzung: 30 Lerchenfenster auf einer Gesamtfläche von rund 10 ha Ackerflächen und 0,6 ha Blüh- und Brachestreifen für die verlorengehenden 3 Brutreviere.

oder

- Paket 2: Blühfläche oder Blühstreifen oder Ackerbrache Umfang: 0,5 ha / Brutpaar; Mindestumfang der Teilflächen 0,2 ha. In der Umsetzung: 1,5 ha Blühstreifen oder Ackerbrache für die verlorengehenden 3 Brutreviere

oder

- Paket 3: erweiterter Saatreihenabstand und Verzicht auf Dünger oder PSM. Umfang: 1 ha / Brutpaar; Mindestens: Teilflächen 1 ha. In der Umsetzung: 3 ha erweiterter Saatreihenabstand für die verlorengehenden 3 Brutreviere

Zu beachten Flächengrößen nach schriftl. Mitteilung Reg. MFR:

Die folgenden Angaben zu Mindestgröße bzw. Mindestanzahl beziehen sich jeweils auf den notwendigen Ausgleich für den Verlust eines Feldlerchen-Brutreviers. Hinsichtlich der Anlage von Lerchenfenstern ist von 6 –10 Lerchenfenstern auf einer Fläche von 2 –3 ha (3 Fenster pro ha) zu je 20 m² auszugehen (Mindestabstand zum Ackerrand 25 Meter, zu Waldrändern, Baumgruppen, Einzelbäumen und Straßen mindestens 150 Meter).

Blühstreifen –Wechselbrache: Für die Anlage eines Blühstreifens ist eine Mindestgröße von 10 x 100 Meter vorzusehen, ebenso für die optionale Anlage eines Brachestreifens, der alle 3-5 Jahre umgebrochen, ansonsten aber nicht bewirtschaftet wird. Die Anlage einer Wechselbrache, bei der jedes Jahr eine Hälfte umgebrochen, aber nicht bestellt wird und damit ein Wechsel einer offenen Fläche und einer lückig mit (Acker-) Wildkrautgesellschaften bestandenen Fläche erreicht wird, sollte eine Mindestgröße von 0,1 ha nicht unterschreiten.

Die optional mögliche Maßnahmenvariante „Erweiterter Saatreihenabstand und Verzicht auf Dünger/Pflanzenschutzmittel“ setzt eine Mindestfläche von 1 ha voraus.

Außerdem werden aus naturschutzfachlicher Sicht folgende **Empfehlungen** gegeben:

- Zur Förderung der Artenvielfalt sollten die öffentlichen Gehölzflächen mit heimischen und standortgerechten Gehölzen bepflanzt werden. Durch die Anteilige Verwendung von Dornensträuchern kann der bestehende Lebensraum des Neuntöters aufgewertet werden.
- Öffentliche Grünflächen sollten als extensive Wiese entwickelt werden, mit Düngeverzicht und extensiver Mahd incl. Mähgutabfuhr.
- Zur Förderung der Kleinvogelfauna könnten an den zu pflanzenden Bäumen entlang der Außengrenze des Wohngebietes Nistkästen (Halbhöhle, verschiedene Höhlenkästen) angebracht werden.

4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (siehe Nr. 2 der Formblätter):

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),
- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),
- die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL festgestellt. Relevante Arten kommen entweder im weiteren naturräumlichen Umfeld nicht vor oder finden im Eingriffsbereich keine geeigneten Lebensraumbedingungen.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Säugetiere

Als potenziell vorkommende Art wird in den LfU-Arteninformationen für das TK-Gebiet das Große Mausohr genannt, welche seltener über Äckern, schwerpunktmäßig jedoch im Bereich von Grünland nach Großinsekten jagt. Auch bei Umsetzung des Vorhabens verbleiben im weiteren Gebiet großflächig landwirtschaftliche Flächen, die weiterhin als Jagdgebiet genutzt werden können, so dass eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.

Alle übrigen zu prüfenden Säugetierarten fehlen entweder großräumig um das Planungsgebiet oder finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

Reptilien

Im Untersuchungsgebiet wurde im Rahmen der Übersichtsbegehungen keine der relevanten Kriechtierarten festgestellt.

Vom LBV wurde in einer Stellungnahme (2020) angemerkt, dass sich außerhalb der Planungsfläche am westlichen Rand eine reproduzierende Zauneidechsenpopulation befindet. Es gibt Nachweise von Schlüpflingen und Vorjährigen aus dem Jahr 2020. Es erfolgt kein Eingriff in diese Fläche. Um ein Einwandern von Tieren in den Baustellenbereich zu verhindern, ist ein Reptilienschutzzaun vor Baubeginn zu errichten. Dieser muss während der gesamten Bauzeit bestehen bleiben und regelmäßig auf Funktionstüchtigkeit kontrolliert werden.

Amphibien

Als potenziell vorkommende Art wird in den LfU-Arteninformationen für das TK-Gebiet der Kammmolch genannt, welcher im Untersuchungsraum keine geeigneten Gewässerstrukturen findet.

Insekten

Die zu prüfenden Arten wurden im weiteren Umfeld (angrenzende TK-Quadranten) nicht nachgewiesen oder finden im Untersuchungsraum keine geeigneten Lebensräume.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Aus dem Geltungsbereich liegen Artbeobachtungen als Ergebnis von drei Begehungen zwischen Anfang Mai und Anfang Juni 2020 bei trockenwarmem und sonnigem Wetter vor (Termine 06.05., 19.05. und 01.06.2020). Als Datengrundlage kommen ferner die Nachweise der ASK (insbesondere Kiebitz) aus dem Umfeld des Eingriffsraumes sowie Daten des Brutvogelatlas hinzu.

Weit verbreitete Arten im Umgriff und im Wald sind Arten, bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt und die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird („Allerweltsarten“, Wirkungsempfindlichkeit Kriterium "E", s. Anhang). Diese Arten brauchen der saP nicht unterzogen werden, da eine verbotstatbestandmäßige Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Europäischen Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D
weit verbreitete Vögel (Arten, die Kategorie "E = 0" zugeordnet wurden): Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Grauschnäpper, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Star, Stieglitz, Türkentaube, Waldbaumläufer, Zaunkönig, Zilpzalp			
Gebäudebrüter: eine Betroffenheit von Mauersegler, Mehlschwalbe und Rauchschnäpper sowie Weißstorch kann aufgrund des fehlenden Lebensraums in/an Gebäuden ausgeschlossen werden.			
Zu prüfende Arten			
Gilde: BODENBRÜTER			
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3
Wiesenschafstelze	<i>Emberiza citrinella</i>	-	3
Gilde: HECKENBRÜTER			
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	-
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	V
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	-
Gilde: HÖHLENBRÜTER			
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	-
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	V	-
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	-	-
Gilde: GREIFVÖGEL			
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	2	-
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	3	-
Gilde: WALDVÖGEL			
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	V	-
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	V	-

Erläuterungen zur Tabelle

RLBY / RLD: Rote Liste Bayern/ Deutschland (LfU, BfN)

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion
- D Daten defizitär
- V Art der Vorwarnliste
- * Art ungefährdet

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)



Abbildung 4: Nachweise Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet

Ackerbrütende Vögel

Bei der ersten Begehung wurden vier singende Feldlerchen nördlich des Vorhabensgebietes in einem Abstand von rund 50 m beobachtet. Eine Bestätigung zur Brutfeststellung durch Beobachtungen bei den weiteren Terminen ergab sich für 3 Feldlerchen, zumindest auf den angrenzenden Ackerflächen in einem Abstand von weniger als 50 m (Beurteilungsschwelle). Innerhalb des Geltungsbereiches wurden keine Brutreviere nachgewiesen. Allerdings muss für den angrenzenden Bereich angenommen werden, dass durch das Vorhaben eine Verdrängung aus den Brutrevieren stattfindet, da die Feldlerche bei der Wahl ihrer Brutreviere eine Distanz von rund 50 m zu höheren Strukturen wie der geplanten Bebauung einhält. Für die Feldlerche wird somit durch das geplante städtebauliche Vorhaben für drei Brutreviere eine indirekte bau- und anlagenbedingte Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgen (s. Abbildung 4).

Die Wiesenschafstelze wurde lediglich im zweiten Kartiergang im Überflug beobachtet und ist in den weiteren Kartierungen nicht als Brutvogel festgestellt

Heckenbrüter

In den unmittelbar an den Geltungsbereich angrenzenden Gehölzen sowohl östlich als auch westlich wurden Bluthänfling, Dorngrasmücke, Feldsperling, Goldammer, Klappergrasmücke und Neuntöter nachgewiesen. Diese Arten suchen ihre Fortpflanzungsstätten in Gehölzstrukturen.

Der Neuntöter wurde am Rande der Sportplätze des Baseball-Feldes als auch an den Tennisplätzen im Heckenraum nachgewiesen, jedoch lediglich in einem Kartiergang. Der Neuntöter nutzt als Fortpflanzungs- und Ruhestätten die umliegenden Heckenstrukturen und ist auf offene Landschaften (Nahrungshabitat) angewiesen. Durch das Vorhaben werden nur die intensiv genutzten Ackerflächen überbaut, so dass sowohl die Heckenstrukturen randlich bestehen bleiben als auch noch ausreichend offene Flächen im näheren Umfeld bestehen bleiben.

Zusätzlich werden durch das Vorhaben in Teilen die Heckenstrukturen durch randliche Grün- und Gehölzflächen im Rahmen des Städtebaulichen Konzeptes sogar ergänzt. Wünschenswert wären die Einschränkung der gehölzbestandenen Grünflächen durch die ausschließliche Verwendung von heimischen Gehölzen, optimalerweise mit Anteilen an Dornensträuchern.

Für die übrigen Arten kann eine Betroffenheit durch das Vorhaben mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, da diese lediglich im angrenzenden Umfeld des Vorhabengebietes aufgenommen wurden, ihren Lebensraum nicht im/an unmittelbar intensiven Ackerflächen haben und die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten genutzten Heckenstrukturen nicht durch das Bauvorhaben beeinträchtigt werden. Arten wie Goldammer und Klappergrasmücke sind Freibrüter, die ihr Nest jedes Jahr neu bauen. Somit führen auch Störungen durch den Baubetrieb der Wohnsiedlung nicht zu einer nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen dieser Arten und die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Höhlenbrütende Vögel im Lebensraum der Streuobstwiese

Die im Rahmen der Kartierungen nachgewiesenen Vogelarten können in der ökologischen Gilde der baumhöhlenbewohnenden Arten zusammengefasst werden, die zusätzlich offene Landschaften benötigen und damit insbesondere im Lebensraum der Streuobstwiese vorkommen. Zu den Arten dieser Gilde, die im Untersuchungsraum geeignete Lebensräume vorfinden, gehören neben den weitverbreiteten, ungefährdeten Arten (Allerweltsarten) auch Gartenrotschwanz, Trauerschnäpper, Grünspecht, Grauspecht und der Wiedehopf. Nachgewiesen werden konnten von den ebengenannten lediglich der Grünspecht, sowie die weit verbreiteten Arten Kohlmeise und Star. Aufgrund der Tatsache, dass die Streuobstwiese auf der Flurnummer 629/8 nicht Bestandteil des Bebauungsplans ist, ist keine Änderung der Nutzung oder Überbauung absehbar, ist eine Betroffenheit dieser Arten nicht zu befürchten. Es wird lediglich auf die allgemeinen Regelungen zu Rodung von Gehölzen während der Vogelbrutzeit hingewiesen, um mögliche Verbotstatbestände zu vermeiden.

Greifvögel und Waldvogelarten

Für die genannten Arten kann eine Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden, da sich im unmittelbaren Plangebiet keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden und durch die Umsetzung der Überbauung sich keine Umgebungseffekte für die im Wald befindlichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten sind. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen für diese Arten kann somit ausgeschlossen werden.

5. Gutachterliches Fazit

Eine Beeinträchtigung von Brutplätzen oder Nahrungssuchgebieten von Vogelarten, die nach der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, ergibt sich für die Feldlerche, die bayernweit als gefährdet eingestuft ist. Die festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche verhindern jedoch das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 bzw. 3.i.V.m. Abs. 5 des BNatSchG.

Das Zauneidechsenhabitat ist von der Maßnahme nicht betroffen. Das Aufstellen eines Reptilienschutzzauns verhindern jedoch das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 bzw. 3.i.V.m. Abs. 5 des BNatSchG.

Im Rahmen des Satzungsverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 438 a „Westlich Magnolienweg“ werden für keine Tier- oder Pflanzenart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für keine europäische Vogelart gem. Art 1 der Vogelschutzrichtlinie (stellvertretend für die Arten der Gilde) somit Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

R & H Umwelt GmbH

i.V. Heike Möller-Götz
Sachverständige nach § 18 BBodSchG SG 2 und 4

i.A. Tatjana Breuer
M. Sc. Umwelt, Naturschutz und Nachhaltigkeitsbildung

Literaturverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuellen Fassung

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. m 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), in der aktuellen Fassung

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄRÄUME SOWIE DER WILDLEBENDEN TIERE UND PFLANZEN; ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, in der aktuellen Fassung

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILDLEBENDEN VOGELARTEN; ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, in der aktuellen Fassung

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Literatur

ALBRECHT, K., T. HÖR, F.W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER: Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/211 LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Schlussbericht 2014.

ANDRÄ, E., ASSMANN, O., DÜRST, T., HANSBAUER, G. & ZAHN, A.: Amphibien und Reptilien in Bayern. – Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer, 2019

BAUER, H.-G. BEZZEL, E. FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, AULA-Verlag, Wiebelsheim

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung - Zauneidechse, 2020.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Rote Liste gefährdeter Tiere in Bayern; im Internet: [Rote Listen gefährdeter Tiere Bayerns ab 2016 - LfU Bayern](#) (Stand: 14.11.2024)

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg.): Bestimmung von Fledermausrufen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen – Teil 1, 2020

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg.): Bestimmung von Fledermausrufen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen – Teil 2, 2022

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ, DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR ORTHOPTEROLOGIE UND DEUTSCHER VERBAND FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE: Heuschrecken in Bayern, Verlag Eugen Ulmer, 2003.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ, ORNITHOLOGISCHE GESELLSCHAFT IN BAYERN UND LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ IN BAYERN: Brutvögel in Bayern, Verlag Eugen Ulmer, 2005 sowie 2012.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (STMUGV) (HRSG.): Rote Liste der gefährdeten Tiere und Gefäßpflanzen Bayerns – Kurzfassung, 2005

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN (STMI) - Oberste Baubehörde (Hrsg.) (2018): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) in der Straßenplanung

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ, LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ IN BAYERN UND BUND NATURSCHUTZ IN BAYERN: Fledermäuse in Bayern. Verlag Eugen Ulmer. 2004.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ UND BUND NATURSCHUTZ IN BAYERN: Libellen in Bayern. Verlag Eugen Ulmer. 1998.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ, LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ: Fledermäuse – Lebensweise, Arten und Schutz, 2008.

BLANKE I.: Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten – Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7; Laurenti-Verlag 2004; Bielefeld

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1 und 2. Bonn – Bad Godesberg. 2004

Bundesamt für Naturschutz (HRSG.) Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie, 2007b

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands; im Internet: <https://www.rote-liste-zentrum.de/index.html> (Stand:14.11.2024)

LAUFER, FRITZ, SOWIG: Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Ulmer. Stuttgart. 2007.

GLANDT D.: Heimische Amphibien – Bestimmen – Beobachten - Schützen. Aula-Verlag. 2008.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. [Hrsg.], BAUER K. [Bearb.]: Handbuch der Vögel Mitteleuropas. AULA-Verlag GmbH, Wiesbaden.

HARRISON C., CASTELL P.: Jungvögel, Eier und Nester der Vögel. Aula-Verlag. 2004.

KNIGHTLEY C., MADGE S., NURNEY D.: Taschenführer Vögel – Alle Arten Mitteleuropas. BLV. 1998.

RICHARZ K., BEZZEL E., HORMANN M.: Taschenbuch für Vogelschutz. Aula Verlag. 2001.

RICHARZ K., HORMANN M.: Nisthilfen für Vögel und andere heimische Tiere. Aula Verlag. 2008.

RÖDL, T., RUDOLPH, B.-U., GEIERSNBERGER, I., WEIXLER, K. & GÖRGEN, A.: Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer 2012

SKIBA, R.: Europäische Fledermäuse, VerlagsKG Wolf, 2009

SUDFELDT, C., R. DRÖSCHMEISTER, C. GRÜNEBERG, S. JAEHNE, A. MITSCHKE & J. WAHL: Vögel in Deutschland – 2009. DDA, BfN, LAG VSW, Münster 2009.

SÜDBECK P., ANDRETZKE H., FISCHER S., GEDEON K., SCHIKORE T., SCHRÖDER K., SUDFELDT C.: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell 2005.

VÖLKL, W., KÄSEWIETER D.: Die Schlingnatter – ein heimlicher Jäger, Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 6, Laurenti-Verlag, Bielefeld 2003.

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Artenlisten. Die in den [Arteninformationen](#) des LfU zum Download verfügbaren Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten. Ebenso sind in den o.a. Artenlisten des LfU diejenigen Vogelarten nicht enthalten, die aufgrund ihrer euröken Lebensweise und mangels aktueller Gefährdung in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) einer vereinfachten Betrachtung unterzogen werden können. Bei diesen weit verbreiteten, sog. „Allerweltsvogelarten“ kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes erfolgt (Regelvermutung).

Die Artentabelle wird seitens des LfU regelmäßig überprüft und ggf. bei neueren Erkenntnissen fortgeschrieben (aktuell aufgrund der Fortschreibung der Roten Liste Vögel Bayern und Deutschland um 5 weitere Vogelarten).

Wenn im konkreten Einzelfall aufgrund einer besonderen Fallkonstellation eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren dieser weitverbreiteten und häufigen Vogelarten von einem Vorhaben betroffen sein können, sind diese Arten ebenfalls als zu prüfende Arten gelistet.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Anhand der unten dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt. Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste zur Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-
Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen
werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur
weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

- X** = ja
- 0** = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

- X** = ja
- 0** = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

Alle bewerteten Arten der Roten Liste gefährdeter Tiere werden gem. LfU 2016 einem einheitlichen System von Gefährdungskategorien zugeordnet (siehe folgende Übersicht).¹

Kategorie	Bedeutung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
◆	Nicht bewertet (meist Neozoen)
–	Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)

Die in Bayern gefährdeten Gefäßpflanzen werden folgenden Kategorien zugeordnet²:

Gefährdungskategorien	
0	ausgestorben oder verschollen (0* ausgestorben und 0 verschollen)
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen
R	extrem selten (R* äußerst selten und R sehr selten)
V	Vorwarnstufe
•	ungefährdet
••	sicher ungefährdet
D	Daten mangelhaft

RLD: Rote Liste Tiere/Pflanzen Deutschland gem. BfN³:

¹ LfU 2016: [Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns](#) – Grundlagen.

² LfU 2003: [Grundlagen und Bilanzen](#) der Roten Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns.

³ Ludwig, G. e.a. in: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Schriftenreihe des BfN 70 (1) 2009
https://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/roteliste/Methodik_2009.pdf.

(https://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/roteliste/Methodik_2009.pdf).

Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet

Bei der Angabe des jeweiligen Gefährdungsstatus einer Art ist jeweils auf die aktuellen Ausgaben der entsprechenden Roten Listen Bezug zu nehmen. Diese sind auf den Webseiten des [Bundesamts für Naturschutz](#) und des [Bay. Landesamts für Umwelt](#) veröffentlicht.

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Die Artabfrage saP erfolgte für das Landkreis-Gebiet Fürth (573), Lebensraumtypen „Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume“ und zusätzlich „Hecken und Gehölze“ (Hauptvorkommen und Vorkommen), sowie dem Feinfilter Äcker und dem Feinfilter Streuobst.

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
Fledermäuse									
X	X	0			Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
X	X	0			Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x
X	0				Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x
X	0				Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	-	x
X	X	0			Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	2	x
0					Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
X					Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	x
X	0				Großes Mausohr	Myotis myotis	V	V	x
0					Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	1	1	x
X	0				Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
0					Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	2	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	D	x
0					Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x
0					Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe	x	1	x
X	0				Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	-	x
X	0				Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	-	x
0					Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	2	2	x
X	0				Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
X	0				Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x

Säugetiere ohne Fledermäuse

0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	R	R	x
X	0				Biber	Castor fiber	-	V	x
0					Birkenmaus	Sicista betulina	G	1	x
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	2	1	x
0					Fischotter	Lutra lutra	1	3	x
0					Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	G	x
0					Luchs	Lynx lynx	1	2	x
0					Wildkatze	Felis silvestris	1	3	x

Kriechtiere

0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x
0					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x
X	0				Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x
0					Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
X	0				Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x

Lurche

0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
0					Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
X	0				Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
0					Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	x
0					Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
X	0				Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0				Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
0					Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
0					Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
x	0				Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	x

Fische

0					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	D	-	x
---	--	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

Libellen

0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	G	G	x
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	1	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	x
X	0				Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	x
X	0				Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	2	2	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	2	x

Käfer

0					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	1	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
0					Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x

Tagfalter

0					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	0	1	x
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
0					Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	3	3	x
X	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	V	x
0					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	2	2	x
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	-	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	2	x
0					Apollo	Parnassius apollo	2	2	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
Nachtfalter									
0					Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
0					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	x
0					Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x
Schnecken									
0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x
Muscheln									
x	0				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x
0					Kriechender Sellerie	Apium repens	2	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	x
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x
0					Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
0					Böhmischer Fransenenzian	Gentianella bohemica	1	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x
0					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	2	x
0					Froschkraut	Luronium natans	0	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x
0					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012) ohne Gefangenschafts-flüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	R	R	-
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	R	-
0					Alpenschneehuhn	Lagopus muta	2	R	-
0					Alpensegler	Apus melba	X	R	-
X	x	0	X		Amsel*)	Turdus merula	-	-	-
0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
X	x	0	X		Bachstelze*)	Motacilla alba	-	-	-
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	-	-	-
X	0				Baumfalke	Falco subbuteo	V	3	x
X	0				Baumpieper	Anthus trivialis	3	V	-
X	0				Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
0					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	x
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-	-
X	0				Beutelmeise	Remiz pendulinus	3	-	-
0					Bienenfresser	Merops apiaster	2	-	x
X	0				Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	2	x
X	0				Blässhuhn*)	Fulica atra	-	-	-
X	0				Blaukehlchen	Luscinia svecica	V	V	x
X	X	0	X		Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-	-
X	x	0	X		Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	V	-
X	x	0			Brachpieper	Anthus campestris	1	1	x
0					Brandgans	Tadorna tadorna	R	-	-
X	0				Braunkehlchen	Saxicola rubetra	2	3	-
X	0		X		Buchfink*)	Fringilla coelebs	-	-	-
X	X	0	X		Buntspecht*)	Dendrocopos major	-	-	-
X	x	0			Dohle	Coleus monedula	V	-	-
X	x	0	X		Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-	-
0					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	2	2	x
0					Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	2	V	x
X	0				Eichelhäher*)	Garrulus glandarius	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0				Eisvogel	Alcedo atthis	V	-	x
X	0				Elster*)	Pica pica	-	-	-
X	0				Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
X	x	0	X		Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
X	0				Feldschwirl	Locustella naevia	-	V	-
X	X	0	X		Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
0					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	2	R	x
X	0				Fichtenkreuzschnabel*)	Loxia curvirostra	-	-	-
X	0				Fischadler	Pandion haliaetus	2	3	x
X	0				Fitis*)	Phylloscopus trochilus	-	-	-
X	X	0			Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x
0					Flussseseschwalbe	Sterna hirundo	1	2	x
X	0				Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
0					Gänsesäger	Mergus merganser	2	2	-
X	X	0	X		Gartenbaumläufer*)	Certhia brachydactyla	-	-	-
X	X	0	X		Gartengrasmücke*)	Sylvia borin	-	-	-
X	X	0		x	Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	-	-
X	0				Gebirgsstelze*)	Motacilla cinerea	-	-	-
X	0				Gelbspötter	Hippolais icterina	-	-	-
X	0				Gimpel*)	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
X	0				Girlitz*)	Serinus serinus	-	-	-
X	X	0	X		Goldammer	Emberiza citrinella	V	-	-
0					Graumammer	Emberiza calandra	1	3	x
X	0				Graugans	Anser anser	-	-	-
X	X	0			Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
X	X	0	X		Grauschnäpper*)	Muscicapa striata	-	-	-
X	X	0			Grauspecht	Picus canus	3	2	x
0					Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
X	X	0	X		Grünfink*)	Carduelis chloris	-	-	-
X	X	0	X		Grünspecht	Picus viridis	V	-	x
X	X	0			Habicht	Accipiter gentilis	3	-	x
0					Habichtskauz	Strix uralensis	2	R	x
0					Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	V	3	x
X	0				Haselhuhn	Tetrastes bonasia	V	2	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X	0			Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
X	0				Haubenmeise ^{*)}	Parus cristatus	-	-	-
X	0				Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
X	0		X		Hausrotschwanz ^{*)}	Phoenicurus ochruros	-	-	-
X	X	0	X		Haussperling ^{*)}	Passer domesticus	-	V	-
X	X	0			Heckenbraunelle ^{*)}	Prunella modularis	-	-	-
X	X	0			Heidelerche	Lullula arborea	1	V	x
X	0				Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
X	X	0	X		Hohltaube	Columba oenas	V	-	-
X	X	0			Jagdfasan ^{*)}	Phasianus colchicus	-	-	-
X	0				Kanadagans	Branta canadensis	-	-	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	2	-	x
X	0				Kernbeißer ^{*)}	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
X	X	0			Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
X	0		X		Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	-	-
X	0				Kleiber ^{*)}	Sitta europaea	-	-	-
X	X	0		x	Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	-
0					Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
X	X	0	X		Kohlmeise ^{*)}	Parus major	-	-	-
X	0				Kolbenente	Netta rufina	3	-	-
X	X	0			Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
X	0				Kormoran	Phalacrocorax carbo	V	-	-
0					Kranich	Grus grus	-	-	x
0					Krickente	Anas crecca	2	3	-
X	X	0	X		Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-
X	X	0			Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-
0					Löffelente	Anas clypeata	3	3	-
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-
X	0		X		Mauersegler	Apus apus	V	-	-
X	X	0	X		Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
X	0		X		Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	V	-
X	0				Misteldrossel ^{*)}	Turdus viscivorus	-	-	-
0					Mittelmeermöwe	Larus michahellis	2	-	-
X	0			x	Mittelspecht	Dendrocopos medius	V	-	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X	0	X		Mönchsgrasmücke ^{*)}	Sylvia atricapilla	-	-	-
X	0				Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	1	1	x
X	X	0	X		Neuntöter	Lanius collurio	-	-	-
0					Ortolan	Emberiza hortulana	2	3	x
X	0				Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
0					Purpurreiher	Ardea purpurea	1	R	x
X	X	0	X		Rabenkrähe ^{*)}	Corvus corone	-	-	-
0					Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
X	0		X		Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	-
X	0				Raufußkauz	Aegolius funereus	V	-	x
X	X	0			Rebhuhn	Perdix perdix	3	2	-
X	0				Reiherente ^{*)}	Aythya fuligula	-	-	-
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	V	-	-
X	0		X		Ringeltaube ^{*)}	Columba palumbus	-	-	-
X	0				Rohrammer ^{*)}	Emberiza schoeniclus	-	-	-
0					Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	2	x
0					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	3	-	x
X	X	0			Rohrweihe	Circus aeruginosus	3	-	x
0					Rostgans	Tadorna ferruginea	-	-	-
X	X	0	X		Rotkehlchen ^{*)}	Erithacus rubecula	-	-	-
X	0		X		Rotmilan	Milvus milvus	2	-	x
0					Rotschenkel	Tringa totanus	1	V	x
0					Saatkrähe	Corvus frugilegus	V	-	-
0					Schellente	Bucephala clangula	2	-	-
0					Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	1	V	x
0					Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	3	-	-
X	X	0			Schleiereule	Tyto alba	2	-	x
X	0				Schnatterente	Anas strepera	3	-	-
0					Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-
X	0				Schwanzmeise ^{*)}	Aegithalos caudatus	-	-	-
X	0				Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	1	-	x
X	0				Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	3	V	-
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	2	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0		X		Schwarzmilan	Milvus migrans	3	-	x
X	0		X		Schwarzspecht	Dryocopus martius	V	-	x
X	0				Schwarzstorch	Ciconia nigra	3	-	x
0					Seeadler	Haliaeetus albicilla	-	-	
0					Seidenreiher	Egretta garzetta	-	-	x
X	0				Silberreiher	Ardea alba			
X	X	0			Singdrossel*)	Turdus philomelos	-	-	-
X	0				Sommergoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	-	-	-
X	X	0			Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	-	x
X	0				Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	V	-	x
X	X	0	X		Star*)	Sturnus vulgaris	-	-	-
0					Steinadler	Aquila chrysaetos	2	2	x
0					Steinhuhn	Alectoris graeca	0	0	x
0					Steinkauz	Athene noctua	1	2	x
0					Steinrötel	Monticola saxatilis	-	1	x
X	0				Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
X	X	0	X		Stieglitz*)	Carduelis carduelis	-	-	-
X	0				Stockente*)	Anas platyrhynchos	-	-	-
X	0				Straßentaube*)	Columba livia f. domestica	-	-	-
0					Sturmmöwe	Larus canus	2	-	-
X	0				Sumpfbeise*)	Parus palustris	-	-	-
0					Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	
X	0				Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	-	-	-
X	0				Tafelente	Aythya ferina	-	-	-
X	0				Tannenhäher*)	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
X	0				Tannenmeise*)	Parus ater	-	-	-
X	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	V	V	x
X	0				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
X	0			x	Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	-	-	-
0					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	x
X	X	0	X		Türkentaube*)	Streptopelia decaocto	-	-	-
X	X	0			Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x
X	X	0			Turteltaube	Streptopelia turtur	V	3	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
X	0				Uferschwalbe	Riparia riparia	V	-	x
X	X	0			Uhu	Bubo bubo	3	-	x
X	0				Wacholderdrossel*)	Turdus pilaris	-	-	-
X	X	0			Wachtel	Coturnix coturnix	V	-	-
0					Wachtelkönig	Crex crex	1	2	x
X	0		X		Waldbaumläufer*)	Certhia familiaris	-	-	-
X	0				Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
X	0				Waldlaubsänger*)	Phylloscopus sibilatrix	-	-	-
X	X	0			Waldohreule	Asio otus	V	-	x
X	0				Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V	V	-
0					Waldwasserläufer	Tringa ochropus	2	-	x
X	0				Wanderfalke	Falco peregrinus	3	-	x
X	0				Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
X	0				Wasserralle	Rallus aquaticus	2	V	-
X	0				Weidenmeise*)	Parus montanus	-	-	-
0					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	2	2	x
X	0		X		Weißstorch	Ciconia ciconia	3	3	x
X	X	0			Wendehals	Jynx torquilla	3	2	x
X	0				Wespenbussard	Pernis apivorus	3	V	x
X	X	0			Wiedehopf	Upupa epops	1	2	x
X	0				Wiesenpieper	Anthus pratensis	V	V	-
X	X	0	X		Wiesenschafstelze	Motacilla flava	3	-	-
X	X	0			Wiesenweihe	Circus pygargus	1	2	x
X	0				Wintergoldhähnchen*)	Regulus regulus	-	-	-
X	X	0	X		Zaunkönig*)	Troglodytes troglodytes	-	-	-
X	0				Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
X	0		X		Zilpzalp*)	Phylloscopus collybita	-	-	-
0					Zippammer	Emberiza cia	1	1	x
0					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	V	3	x
0					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	1	x
0					Zwergohreule	Otus scops	0	-	x
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	-	x
X	0				Zwergtaucher*)	Tachybaptus ruficollis	-	-	-

- *) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt